

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Altpapier und Papierrohstoffen (AEB)

Geltungsbereich

- 1.1. Die unten stehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie sind Bestandteil sämtlicher Verträge und Angebote des Käufers. Für ihren jeweiligen Anwendungsbereich gilt ergänzend die vom Europäischen Komitee für Normung als EN 643 herausgegebene „Liste der europäischen (CEPI/B.I.R.) Standardsorten und ihre Qualitäten“ in ihrer jeweils gültigen Fassung („Sortenliste EN 643“). Darüber hinaus gelten die internationalen Regelungen für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln („INCOTERMS“) der ICC (International Chamber of Commerce). Im Fall von Widersprüchen haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bestimmungen des Verkäufers sind für den Käufer nur verbindlich, sofern sie von dem Käufer schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Annahme durch den Käufer stellt kein Anerkenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Verkäufers dar.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Bestellungen und deren Änderungen werden erst durch unsere Bestätigung in Textform, z.B. per E-Mail oder Telefax, rechtsverbindlich.
- 2.2. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, wenn uns nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung bei dem Verkäufer eine Auftragsbestätigung in Textform zugegangen ist.
- 2.3. Die genannten Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise und verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, frei unserem Firmengelände, bzw. jeweiligen Lager oder der vereinbarten Lieferadresse, einschließlich Zoll, Versicherung, Versandkosten, etc..
- 2.4. Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die in den Rechnungen des Verkäufers bzw. unseren Gutschriften gesondert ausgewiesen wird. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Steuersatz.

3. Beschaffenheit und Sortenabgrenzung

- 3.1. Der Verkäufer übernimmt für die gelieferte Ware das volle Beschaffungsrisiko und die Gewähr, dass diese die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat. Liegen einer Lieferung Muster und/oder Proben zu Grunde, so gilt deren Beschaffenheit als von dem Verkäufer zugesichert.
- 3.2. Soweit nicht anders vereinbart, hat die Qualität und Zusammensetzung der zu liefernden Waren mindestens die Anforderungen der jeweils aktuellen Sortenliste EN 643 zu erfüllen. Die Lieferungen müssen den vereinbarten Altpapiersorten nach Sortenliste EN 643 entsprechen und entsprechend den dort genannten Definitionen frei von unerwünschten Stoffen und papierfremden Bestandteilen sein. Der Verkäufer muss vor der Lieferung jeweils eine dafür geeignete Qualitätskontrolle vornehmen und dokumentieren.

- 3.3. Die Ware darf den gem. Sortenliste EN 643 jeweils zulässigen Feuchtigkeitsgehalt nicht überschreiten. Lieferungen mit einem höheren Feuchtigkeitsgehalt kann der Käufer ablehnen oder nach seiner Wahl die Abweichungen vom Gewicht in Abzug bringen.
- 3.4. Dem Verkäufer ist bekannt, dass eine Weiterveräußerung der Ware durch uns ins außereuropäische Ausland branchenüblich und möglich ist. Beschaffensvereinbarungen bezüglich Art und Güte der Ware sind daher unbedingt einzuhalten. Jegliche Mehrkosten, die infolge von Abweichungen der Ware von der vereinbarten Beschaffenheit in Zusammenhang mit den Einfuhrbestimmungen der jeweiligen Länder entstehen, (z.B. für eine Rückverschiffung wegen Nichteinhaltung der Einfuhrbestimmungen) sind vom Verkäufer zu tragen.

4. Versand und Lieferung

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, hat die Lieferung in ordnungsgemäß gepressten, handelsüblichen und stapelbaren Ballen zu erfolgen.
- 4.2. Den Lieferungen sind ordnungsgemäße und vollständige Versandpapiere beizufügen, welche Angaben über die handelsübliche Sortenbezeichnung, Menge bzw. Gewicht, Empfangsstelle und Bestellnummer enthalten. Entsprechendes gilt für die Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen an die Überwachung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der Nachweisverordnung, dem Verbringungsrecht, o.ä.. Bei Anlieferung verschiedener Sorten ist eine Ladeliste beizufügen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Etwaige Sortierkosten, die aus Mängeln bei der Lieferung resultieren, trägt der Verkäufer.
- 4.3. Der Verkäufer ist ohne unsere Zustimmung nicht zu Teilleistungen berechtigt.
- 4.4. Der Verkäufer versichert, dass die von ihm gelieferten Waren sein Eigentum sind und weder aus einer strafbaren Handlung stammen noch der Pfändung oder Sicherungsübereignung unterliegen.

5. Annahme und Gefahrenübergang

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf uns über, sobald die Ware unser Werk, unser Lager oder einen anderen von uns bei der Bestellung angegebenen Lieferort erreicht hat. Wird die Entladung am Lieferort nicht von uns durchgeführt, verschiebt sich der Gefahrübergang auf den Zeitpunkt der vollständigen Entladung der Ware.
- 5.2. Bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Annahmeverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von ähnlichen Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb unseres Einwirkungsbereiches befinden, berechtigen uns, die Annahme um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind sowohl wir als auch der Verkäufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Verkäufer baldmöglichst mit.

6. Gewicht, Menge und Befund

- 6.1. Für die Abrechnung ist, soweit nicht anders vereinbart, dass von uns ermittelte Empfangsgewicht maßgeblich.
- 6.2. Mehr- oder Minderlieferungen sind ohne unsere Zustimmung nicht statthaft. Wir behalten uns vor, bei Überschreitung der vereinbarten Mengen die Abweichungsmengen mit dem zum Lieferzeitpunkt der Ware geltenden Marktpreis abzurechnen.
- 6.3. Bei Abweichungen von Material und Qualität von der vereinbarten Beschaffenheit gilt unbeschadet unserer Rechte gemäß nachfolgender Ziffer 9 der von uns bei Wareneingang abgegebene Material- und Qualitätsbefund, soweit der Verkäufer einem solchen Befund

nicht innerhalb von einem Werktag nach Zugang unserer diesbezüglichen Mitteilung in Textform widerspricht. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, erklärt der Verkäufer sich mit unserem Befund einverstanden.

7. Lieferzeiten und Lieferverzug

- 7.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Ist der Verkäufer nicht zu Einhaltung in der Lage, sind wir umgehend in Textform zu benachrichtigen. Der Grund und die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung sind hierbei mitzuteilen.
- 7.2. Bei einer Überschreitung der vereinbarten Liefertermine stehen uns unbeschadet vorstehender Ziffer 7.1 die gesetzlichen Ansprüche zu. Daneben sind wir bei einem Verschulden des Verkäufers berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe von 0,1 % pro Werktag bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des Rechnungsbetrages als Mindestbetrag eines Schadensersatzes zu verlangen. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe erklären wir spätestens bis zur vollständigen Erfüllung unserer Zahlungspflicht oder bei Verweigerung der Abnahme bzw. Zahlung.

8. Zahlungen

- 8.1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen auf eine von uns erstellte Gutschrift oder eine prüffähige ordnungsgemäß erstellte Rechnung des Verkäufers binnen 30 Tagen netto.
- 8.2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 8.3. Mit Ausnahme von Vorausabtretungen an Vorlieferanten im Rahmen von Eigentumsvorbehaltsvereinbarungen bedürfen Abtretungen von Forderungen des Verkäufers gegen uns unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu.
- 9.2. Unseren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten kommen wir nach, indem wir offensichtliche Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Ware grundsätzlich innerhalb von 3 Werktagen nach Ankunft der Leistung am Bestimmungsort anzeigen. Rügen wegen nicht erkennbarer Mängel erfolgen unverzüglich nach der Entdeckung.
- 9.3. Wir sind berechtigt, auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag auszuüben und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 9.4. Im Falle mangelhafter Lieferung behalten wir uns vor, nach unserer Wahl die Mängelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.
- 9.5. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen Mängeln der Lieferung beträgt - gleich aus welchem Rechtsgrund – 36 Monate. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 9.6. Die Haftung des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Von Ansprüchen Dritter, die auf einen Mangel der Lieferung beruhen, oder für welche die Lieferung oder das Verhalten des Verkäufers in sonstiger Weise ursächlich waren, stellt der Verkäufer uns auf erstes Anfordern frei.

10. Datenschutz

- 10.1. Zum Zwecke der Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung werden von uns gem. Art. 6 Abs. 1b) und f) EU-DSGVO personenbezogene Daten der jeweiligen Ansprechpartner des Verkäufers erfasst und entsprechend den Bestimmungen der

- europäischen Datenschutz Grundverordnung und des Deutschen Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- 10.2. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie den Zeitraum kaufmännischer und steuerlicher Aufbewahrungsfristen, üblicherweise zehn Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Leistungsaustausch stattfand, aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden wir die Daten umgehend vernichten bzw. löschen.
 - 10.3. Für den Zeitraum der Aufbewahrung ist der jeweils Betroffene jederzeit berechtigt, um Auskunftserteilung über seine bei uns gespeicherten Daten und Ablichtungen zu ersuchen.
 - 10.4. Der Betroffene kann darüber hinaus jederzeit die Berichtigung oder Löschung einzelner personenbezogener Daten sowie eine Beschränkung der Datenverarbeitung verlangen bzw. der Datenverarbeitung widersprechen, soweit dies unserem berechtigten Interesse an der Fortsetzung der Datenverarbeitung, insbesondere vor dem Hintergrund der Vertragsdurchführung sowie der o.g. kaufmännischen und steuerlichen Aufbewahrungsfristen, nicht entgegensteht. Zudem steht dem Betroffenen ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Die weiteren Rechte des Betroffenen ergeben sich aus Art. 15-23 EUDSGVO.
 - 10.5. Der Betroffene ist berechtigt, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Kurt-Schumacher-Allee 4, 20097 Hamburg, mailbox@datenschutz.hamburg.de , <http://www.datenschutz.hamburg.de>
 - 10.6. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Annahme von Waren, die ggf. personenbezogene Daten Dritter enthalten können (z.B. Adressaufkleber auf Altpapier), ausdrücklich und transparent auf die jeweilige Eigenverantwortung der Betroffenen im Hinblick auf die eigenständige Löschung, Unkenntlichmachung oder anderweitige Vernichtung personenbezogener Daten hinzuweisen. Ist der Verkäufer selbst Betroffener im Sinne des Datenschutzes, wird ihm ein entsprechender Hinweis hiermit durch uns erteilt. Soweit der Verkäufer entsprechende Waren in der Lieferkette nicht unmittelbar von den datenschutzrechtlich betroffenen Person erlangt, verpflichtet er auch seine Vorlieferanten in entsprechender Art und Weise zu entsprechenden Hinweisen. Hat uns der Verkäufer insoweit nicht ausdrücklich (auch) rechtswirksam mit einer Auftragsverarbeitung i.S.v. Art. 28 EU-DSGVO beauftragt, haften wir für etwaige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben weder gegenüber den Betroffenen noch gegenüber dem Verkäufer. Der Verkäufer stellt uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen, sei es von privaten Dritten oder behördlicherseits, frei.

11. Gerichtsstand

Für sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solcher aus Wechseln oder Schecks, gilt unser Firmensitz als vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein

oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so ist die Lücke durch eine angemessene Regelung auszufüllen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsschluss gekannt hätten.

- 12.3 Die Parteien verpflichten sich, soweit nicht anders vereinbart, alle geschäftlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages zugänglich werden oder die Gegenstand dieses Vertrages sind, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- 12.4 Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.